

Vorlage

der Oö. Landesregierung betreffend Investivprojekte im Bereich des Oö. Chancengleichheitsgesetzes

[SO-040143/31-2014]

Gemäß § 26 Abs. 1 und 2 des Oö. Chancengleichheitsgesetzes (kurz: Oö. ChG) hat das Land Oberösterreich nach § 8 Oö. ChG zu erbringende Leistungen und Maßnahmen (wie zB Wohnen, Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität, Heilbehandlung) unter Bedachtnahme auf die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sicherzustellen. In Erfüllung dieser Aufgabe kann sich das Land der regionalen Träger sozialer Hilfe, der freien Wohlfahrt und anderer einschlägiger Leistungserbringer (im Folgenden kurz: Rechtsträger), die dazu geeignet sind und deren Mitwirkung der Erreichung des Ziels dieses Landesgesetzes förderlich ist, bedienen. Nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann das Land insbesondere auch die Errichtung, den Umbau sowie die Sanierung von Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen durch die Rechtsträger fördern. Dazu zählen unter anderem Wohneinrichtungen, Werkstätten, Tagesheimstätten und Therapieeinrichtungen.

Der Bedarf an Wohn- und Arbeitsplätzen für Menschen mit Beeinträchtigungen ist sehr groß. Derzeit stehen rund 3.200 Personen auf der Warteliste für einen Wohnplatz und rund 2.200 Personen auf der Warteliste für einen geschützten Arbeitsplatz bzw. eine fähigkeitsorientierte Aktivität. Um diesen großen Bedarf an Wohn- und Arbeitsplätzen abdecken zu können, sind verschiedenste Neu-, Umbau- sowie Sanierungsprojekte bereits in Bau befindlich.

Vom Land Oberösterreich wird nach erfolgter Kostendämpfungsprüfung den Rechtsträgern die Zusage gegeben, dass über einen Zeitraum von längstens 15 Jahren (ab dem Zeitpunkt der Zusage) die Fördermittel zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe der Fördermittel wird unter anderem unter Berücksichtigung von allfälligen für das Projekt verfügbaren Wohnbauförderungsmitteln, Eigenmitteln der Rechtsträger oder sonstigen Fördermitteln (für thermische Gebäudesanierung, Solaranlagen, ...) festgelegt. Da die Fördermittel auf Grund der budgetären Situation nur über mehrere Jahre verteilt überwiesen werden können, müssen diese von den Rechtsträgern bis zu deren Verfügbarkeit durch Fremdmittel (Bankdarlehen) vorfinanziert werden. Die daraus resultierenden Zinsen sind ebenfalls durch entsprechende Fördermittel des Landes Oberösterreich abzudecken. Die Höhe der jährlichen Fördertranchen kann, da abhängig von den jeweiligen budgetären Möglichkeiten, variieren, sodass im Vorhinein den Rechtsträgern fixe

Jahresraten nicht zugesagt werden können. Darauf ist bei der Aufnahme der Fremdmittel Rücksicht zu nehmen. Grundsätzlich ist jedoch vorgesehen, nach einem zuschussfreien Zeitraum von fünf Jahren den Förderbetrag in zehn gleichen Jahrestanchen zur Verfügung zu stellen.

Die Gesamtkosten für diese Projekte belaufen sich auf rund 97,3 Mio. Euro. Nach Abzug von Wohnbauförderungsmitteln, Eigenmitteln der Rechtsträger und Fremdförderungen verbleibt für das Land Oberösterreich ein noch zu zahlender Förderbetrag in Höhe von rund 49,9 Mio. Euro zzgl. Zinsen für die Vorfinanzierung der Förderbeträge.

Diese Förderzusagen stellen eine Mehrjahresverpflichtung des Landes Oberösterreich dar, die gemäß § 26 Abs. 8 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich vom Oö. Landtag zu genehmigen ist.

Insbesondere da auch die Zinsen aus der Vorfinanzierung der Fördermittel vom Land Oberösterreich zu tragen sind, sollte zur Konditionenoptimierung für das noch offene Finanzierungsvolumen einschließlich Zinsen eine Haftung des Landes Oberösterreich übernommen werden. Gemäß Art. 55 Abs. 5 Z 2 Oö. L-VG kann der Landtag die Landesregierung ermächtigen, im unbedingt erforderlichen Ausmaß innerhalb der von ihm bestimmten Schranken Haftungen zu übernehmen und für die Erfüllung der hieraus dem Land obliegenden Verpflichtungen vorzusorgen.

Auf Grund der Dringlichkeit dieser Angelegenheit schlägt die Oö. Landesregierung gemäß § 25 Abs. 5 Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 vor davon abzusehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zuzuweisen.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

- 1. Gemäß § 25 Abs. 5 Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 wird davon abgesehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zuzuweisen.**
- 2. Der Bericht der Oö. Landesregierung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**
- 3. Die sich aus der Zusage der Förderung investiver Maßnahmen im Bereich des Oö. Chancengleichheitsgesetzes ergebende Mehrjahresverpflichtung in der im Bericht der Oö. Landesregierung dargestellten Höhe wird genehmigt und die Oö. Landesregierung ermächtigt, für Fremdmittel in Höhe von maximal 49,9 Mio. Euro zzgl. Zinsen die Haftung für das Land Oberösterreich zu übernehmen.**

Linz, am 15. September 2014

Für die Oö. Landesregierung:

Mag. Jahn

Landesrätin